

MIT DER E-CARD SICHER IN DEN URLAUB

Die Europäische Krankenversicherungskarte sorgt bei Aufenthalten in EU- oder EWR-Staaten und der Schweiz für medizinische Sachleistungen.

Seit Einführung der e-card braucht man sich um den Urlaubskrankenschein im Regelfall nicht mehr zu kümmern. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte erhalten Sie alle medizinischen Sachleistungen, die sich während eines vorübergehenden Aufenthalts im Gebiet eines anderen EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz als medizinisch notwendig erweisen.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (diese ist auf der Rückseite der e-card angebracht) oder dem diesbezüglichen Ersatzschein sind Sie daher in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie dem griechischen Teil von Zypern entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen geschützt.

Bei Bedarf kann die Europäische Krankenversicherungskarte direkt beim Vertragsarzt beziehungsweise Krankenhaus vorgelegt werden und muss nicht mehr vor Ort in eine nationale Anspruchsbescheinigung umgeschrieben werden.

GÜLTIGKEITSDATUM BEACHTEN!

Die Gültigkeit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) ist allerdings abhängig von den Vorversicherungszeiten, die beim Ausstellungstichtag vorlagen. Waren die Ausstellungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, wurde noch keine EKVK ausgestellt. Auf der Rückseite

der e-card ist nur die Kartenummer aufgedruckt; alle anderen Felder sind mit Sternchen versehen.

In einem solchen Fall müssten Sie sich vor Urlaubsantritt eine Ersatzbescheinigung von Ihrer BVA-Landes- oder -Außenstelle ausstellen lassen, die aber die gleiche Funktion wie die EKVK hat – auch damit können ärztliche Leistungen direkt beim Behandler in Anspruch genommen werden.

Mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Montenegro, der Türkei sowie seit 1. 4. 2006 auch mit Bulgarien gelten zudem zwischenstaatliche Abkommen, die einen Versicherungsschutz mittels Betreuungsschein gewährleisten. Da diese Scheine aber – so wie der bisherige „E111“ – nur die Tatsache der Versicherung in Österreich bestätigen, müssen sie im jeweiligen Urlaubsland vor einem Arztbesuch in einen örtlichen Krankenschein umgetauscht werden.

REISEVERSICHERUNG EMPFEHLENSWERT

Nicht vertraglich geschützt ist man in allen anderen Staaten der Erde. Dort gelten Sie im Ernstfall als Privatpatient – die Kosten für eine Krankenbehandlung müssen an Ort und Stelle bezahlt werden, die Originalrechnungen (mit Saldierungsvermerk!) können Sie beim zuständigen Krankenversicherungsträger einreichen. Doch Achtung: Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem österreichischen Kassentarif! Um also unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor Reisen in solche Länder dringend den Abschluss einer pri-

vaten Reisekrankenversicherung. Doch auch manche Vertragsstaaten sehen für bestimmte Leistungen Selbstbehalte vor, die von der österreichischen Sozialversicherung nicht ersetzt werden können. Der Leistungsumfang orientiert sich, wie oben erwähnt, immer nach der Rechtslage des betreffenden Staates und kann vom österreichischen Standard abweichen. Eine zusätzliche Reiseversicherung ist also in jedem Fall empfehlenswert – diese gewährleistet möglicherweise auch einen allfälligen Rücktransport, dessen Kosten von der österreichischen Krankenversicherung grundsätzlich nicht übernommen werden.

Müssen Sie sich aus anderen Gründen ins Ausland begeben, zum Beispiel wegen einer Versetzung an eine Dienststelle im Ausland, Studium oder einer medizinischen Untersuchung, dann wenden Sie sich zeitgerecht an Ihre zuständige Landes- oder Außenstelle, die Sie über Ihren Versicherungsschutz bei längeren Auslandsaufenthalten informiert.

DIE E-CARD SCHÜTZT IM INLAND

Wenn Sie Ihren Urlaub in Österreich verbringen, dann nehmen Sie einfach Ihre e-card mit. Durch Vorlage dieses Nachweises können Sie österreichweit alle unsere Vertragspartner in Anspruch nehmen. Sollten Sie einen Wahlarzt oder eine Wahlrichtung aufsuchen, so können Sie die bezahlte Originalhonorarnote bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle zum allfälligen tarifmäßigen Kostenersatz einreichen.

Egal, wo Sie die Sommermonate verbringen – wir wünschen Ihnen einen gesunden und unfallfreien Urlaub! ■